

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der AGB

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen (nachfolgend Bedingungen) liegen sämtlichen, auch den zukünftigen Lieferungen und Übernahmen von Abfällen und Wertstoffen durch uns zugrunde.
2. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wir. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsgegenstand, wenn wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklären.

II. Bedingungen für die Anlieferung, Übernahme, Verwertung und Entsorgen von Abfällen und Wertstoffen.

1. Die Anlieferung von Abfall und Wertstoffen an uns ist kostenpflichtig.
2. Der Auftraggeber hat uns in jedem Einzelfall die Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe anzuzeigen und unter eindeutiger Angabe der Herkunft und des Abfallerzeugers zu deklarieren. Die Anzeige erfolgt auf dem von uns vorgelegten und vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Formblatt, welches gleichzeitig Grundlage der Rechnungserstellung wird. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der angelieferten Baustoffe und Abfälle allein verantwortlich.
3. Der Auftraggeber, bzw. dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, auf dem von uns überreichten Formular, den Namen des Auftraggebers und evtl. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials wahrheitsgemäß anzugeben. Der Auftraggeber hat die Angaben auf dem Formular zu unterschreiben.
4. Der Auftraggeber ist ungefragt verpflichtet, etwaige behördliche Anordnungen in Bezug auf seinen gelieferten Abfall/seine gelieferten Wertstoffe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Gebrauchte Bauwertstoffe werden von uns nur angenommen, wenn die angelieferten Stoffe frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind insbesondere Bestandteile, die im angelieferten gebrauchten Bauwertstoff enthalten sind, sodass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht und insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Auftraggeber sichert auf dem von ihm zu unterzeichnenden Formblatt zu, dass der gebrauchte Bauwertstoff diesen Anforderungen entspricht.
6. Wir sind berechtigt, sowohl bei Anlieferung als auch zur Wiederverwendung Kontrollen vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die geforderten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit der Auftraggeber.
7. Im Übrigen haftet der Auftraggeber uns – unabhängig vom Verschulden – für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen. Insbesondere sind vom Auftraggeber die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Darüber hinaus hat uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns gegenüber aufgrund von Schäden geltend gemacht werden, die der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials verursacht hat.
8. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Dies gilt nicht, wenn die Stoffe so verunreinigt sind, dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht und insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

III. Bei der Anlieferung von Recycling-Baustoffen durch unser Unternehmen ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

1. Wir liefern nur gebrauchte Wertstoffe aus, die uns von unserem Anlieferer als unbelastet deklariert wurden. Wir sind nicht verpflichtet, die uns angelieferten Stoffe über das gesetzliche Maß hinaus zu kontrollieren.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

IV. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von Recycling-Baustoffen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
2. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss uns innerhalb der Frist zugegangen sein. Der Kunde gewährt die Möglichkeit, etwaige Mängel innerhalb angemessener Frist durch uns beheben zu lassen.

IV. Haftungsausschluss

1. Unsere Haftung wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Für den Fall, dass unsererseits dennoch eine Haftung bestehen sollte, haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel verursacht worden sind.
4. Das Befahren unseres Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Anweisungen des Betriebspersonals ist in jedem Falle Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Mißachtung der entsprechenden Anweisungen des Betriebspersonals entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
5. Für Reifenschäden, die durch das Befahren des Betriebsgeländes entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die von uns gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Entsorgungsleistungen werden auf der Grundlage der durch uns festgestellten Menge bzw. des Gewichts und der stofflichen Eigenschaft der Abfälle berechnet.
2. Es gilt die jeweilige auf unserem Betriebsgelände ausgehängte Preisliste, sofern mit dem Auftraggeber nichts abweichendes vereinbart wurde.
3. Alle Rechnungsbeträge sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist tritt ohne jede Mahnung Verzug ein.
4. Ab Eintritt des Verzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
5. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges dem jeweiligen Schuldner eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen.
6. Der Auftraggeber kann gegenüber unseren Zahlungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen,

IV. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Im Falle der unvollständigen Regelung soll die Lücke durch Auslegung des im übrigen Vertragstext niedergelegten Parteiwillens derart geschlossen werden, wie dies dem wirtschaftlichen Ziel am ehesten entspricht.

V. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens vereinbart.